

UE Unfallregulierung effektiv

Professionalles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

Freuen Sie sich

auf frischen Wind!

... und nehmen Sie gerne
an unserer Umfrage teil:
iww.de/meinung



Neues Design, klares Ziel: Das IWW bringt noch mehr Leichtigkeit in Ihre Fachinformationen

Liebe Leserin, lieber Leser,

das 50-jährige Jubiläum des IWW war für uns der Startpunkt, Bewährtes zu würdigen und die Zukunft aktiv zu gestalten.

In den vergangenen Monaten haben wir unsere Marke intensiv reflektiert, Stärken gebündelt und neue Perspektiven entwickelt. Das neue Design dieser Ausgabe macht den eingeschlagenen Weg nun sichtbar – wir hoffen, Sie teilen unsere Begeisterung.

Inhaltlich setzen wir weiter auf das, was Sie beim IWW schätzen: zuverlässiges Praxiswissen, direkt nutzbare Lösungen und fachlicher Austausch auf Augenhöhe. Freuen Sie sich in den nächsten Monaten auf ergänzende Funktionen und neue Produkte, die Ihnen den beruflichen Alltag weiter erleichtern.

Veränderung geschieht Schritt für Schritt. Deshalb werden Alt und Neu noch eine Zeit lang nebeneinander bestehen. Wundern Sie sich also nicht, wenn Ihnen hier und da noch die bisherige Gestaltung begegnet.

Ich freue mich auf Ihr Feedback! Wenn Sie unseren kurzen Fragebogen unter iww.de/meinung ausfüllen, helfen Sie uns, Ihre Wünsche noch besser zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Herzliche Grüße

Ihr



B. Münster

Bernhard Münster
Geschäftsführer



Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche

Kasko

Überlegungen zum „Werkattrisiko“ auch für Reparaturen bei Kaskoschäden – oder nicht

Ausfallschaden

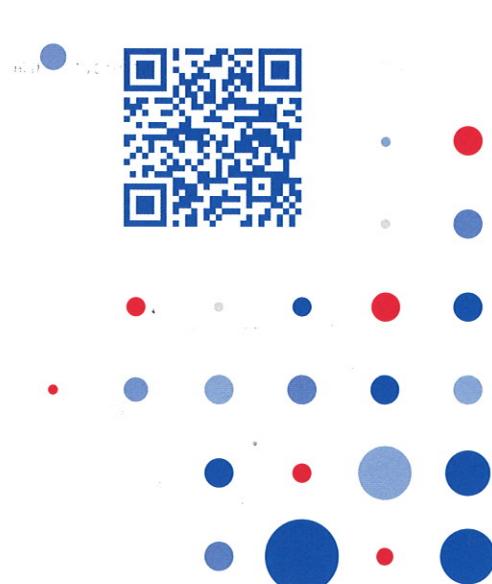
Nutzungsausfallentschädigung
neben fiktiven Reparaturkosten – Eine neue Abwehridee

Gutachterhonorar-Regress

Honorarregress des Versicherers gegen Schadengutachter:
Ein aktualisierter Überblick

Fiktive Abrechnung

„Scheckheftgepflegt“: So legt der BGH den Begriff bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten aus





Inhalt

VORWORT

1 – Editorial Januar 2026

KURZ INFORMIERT

- 2 – Regress: Abmeldekosten: Versicherer scheitert gegen Abschleppunternehmer
- 2 – Regress: Vereinbarung schützt vor durchgreifendem Versicherer-Regress
- 2 – Regress: VBA-PuS 2024: Relevante Schätzhilfe für aktuelle Abschleppkosten

FIKTIVE ABRECHNUNG

- 3 – Begriff „scheckheftgepflegt“: So sieht ihn der BGH bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten
- 7 – Wenn die Werkstatt versehentlich Sonderpreise in den Kostenvoranschlag schreibt

AUSFALLSCHADEN

- 8 – Nutzungsausfallentschädigung neben fiktiven Reparaturkosten – Eine neue Abwehridee

GUTACHTERHONORAR-REGRESS

- 10 – Honorarregress des Versicherers gegen Schadengutachter: Ein aktualisierter Überblick

KASKO

- 13 – Überlegungen zum „Werkstattrisiko“: Gibt es das auch für bei Reparaturen bei Kaskoschäden oder nicht?

RECHTSDIENSTLEISTUNG

- 16 – Darf der Schadengutachter oder die Werkstatt eine Rechtsanwaltskanzlei empfehlen?

TEXTBAUSTEINE

- 18 – Korrespondenz leicht gemacht



WEBINARE

- 08.01.2026 **IWW-Webinare Änderungen in der Lohnabrechnung 2026**
Änderungen in der Lohnsteuer und in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel 2025/2026
Referenten: Dr. Alexander Bourzutschky und Susanne Weber
- 22.01.2026 **IWW-Webinare Löhne und Gehälter**
Topinformiert in der Lohnabrechnung
Referent: Raschid Bouabba
- 24.02.2026 **IWW-Webinare Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe**
Spezialwissen für Autohäuser und Kfz-Werkstätten
Referent: Rüdiger Weimann

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:

Eva Köstler

Chefredakteurin

Telefon 0931 418-6159

Fax 0931 418-2060

E-Mail koestler@iww.de



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

ein herzliches Willkommen mit allen guten Wünschen der UE-Redaktion im angebrochenen Jahr 2026!

Die Preiserhöhungen in den Werkstätten stehen traditionell an, die Versicherer werden weiter unter Druck geraten. Obwohl wir alle auch mit Preiserhöhungen der Versicherer konfrontiert wurden, der Druck auf die Assekuranzien wird dadurch nicht kleiner. So schnell, wie die Ersatzteilkosten, die Reparaturkosten und damit auch die Gutachterkosten und die Anwaltskosten steigen, kommen die Versicherungsprämien nicht hinterher.

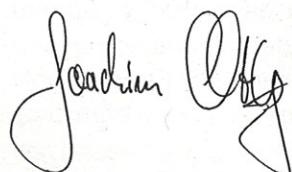
Im Laufe des Jahres erwartet uns eine deutliche Verschärfung der Altautoverordnung. Wenn es so kommt, wie es derzeit den Anschein hat, werden Unfallfahrzeuge damit demnächst häufig zwingend in die Verwertung statt in den Handel gehen müssen. Wer nun Restwertbörsen-Schadenfreude empfindet, springt vermutlich zu kurz. Denn dem Fahrzeughandel wird manches Zusatzgeschäft entgehen.

Sobald die Konturen klar sind, wird UE darüber berichten.

Was das Jahr rund um das Unfallgeschäft sonst noch bringt, kann derzeit niemand wissen. Wir bleiben gemeinsam am Puls der Zeit, UE bietet Lösungsvorschläge und Sie setzen sie um.

Wird schon werden, wie seit 20 Jahren, solange es die Unfallregulierung effektiv schon gibt.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Otting – Schriftleiter



Joachim Otting
Schriftleiter

● Regress

Abmeldekosten: Versicherer scheitert gegen Abschleppunternehmer

AG Auerbach stellt auf Werkvertrag ab

Das Unfallfahrzeug strandet als Totalschaden beim Abschleppunternehmer, die unfallverletzte Geschädigte bittet ihn darum, die Abmeldung des Fahrzeugs zu organisieren. Inklusive der Dienstleistung kostet das 69 Euro, die mit auf der Abschlepprechnung stehen. Der Versicherer erstattet den Betrag an den Geschädigten und verlangt ihn im Wege des Regresses vom Abschleppunternehmer zurück. Zu Unrecht, wie das AG Auerbach entschied.

Das Argument des Versicherers, die Geschädigte hätte die Abmeldung selbst vornehmen müssen, dafür einen Dienstleister zu nehmen, sei nicht erforderlich im schadenrechtlichen Sinne, geht ins Leere. Denn hinsichtlich der Kosten „Abmeldepauschale in Plauen“ komme es im Regress nicht darauf an, ob und in welchem Umfang solche Kosten nach einem Verkehrsunfall als Schadenersatz (§ 249 BGB) geltend gemacht werden können. Das Verhältnis zwischen der Geschädigten und dem Abschleppunternehmer richte sich ausschließlich nach werkvertraglichen Aspekten. Der Werkvertrag verpflichtete den Abschleppunternehmer nach § 631 Abs. 1 BGB, das Fahrzeug abzumelden, und die Geschädigte nach § 632 Abs. 2 BGB zur Leistung der als vereinbart anzu sehenden üblichen Vergütung in Höhe von 69 Euro. Da die Geschädigte diesen Betrag deshalb nicht zurückverlangen könne, könne der Versicherer das auch nicht (AG Auerbach, Urteil vom 24.09.2025, Az. 9 C 149/25, Abruf-Nr. 251489, eingesandt von Rechtsanwalt Sven Schönherr, Schwarzenberg/Erzgb.).

● Regress

Vereinbarung schützt vor durchgreifendem Versicherer-Regress

Preisvereinbarung schützt Werkstätten vor Regressforderungen

Dass die Vereinbarung der Preisbestandteile mit dem Kunden ein guter Schutz vor durchgreifenden Regressen des Versicherers gegen die Werkstatt ist, vertritt UE schon lange. Denn der Versicherer kann, weil er aus abgetretenem Recht des Kunden der Werkstatt vorgeht, nur das zurückverlangen, was der Kunde auch zurückverlangen könnte. Ist mit dem aber ein Preis vereinbart und wurde ihm auch dieser Preis berechnet, kann der Kunde nichts zurückverlangen. Das bestätigt rund um Verbringungs- und Probefahrtkosten das AG Döbeln, Zweigstelle Hainichen.

Lt. Schadengutachten und für das Gericht aufgrund der Umstände nachvollziehbar war eine Probefahrt angesichts des Schadensbildes notwendig. Dass die kostenpflichtig erfolgt, war vereinbart. Ebenso die Höhe der Verbringungskosten (AG Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Urteil vom 27.11.2025, Az. 3 C 604/25, Abruf-Nr. 251490).

● Regress

VBA-PuS 2024: Relevante Schätzhilfe für aktuelle Abschleppkosten

Versicherer ist mit Strategie PuS 2020 vor AG Auerbach gescheitert

Die Kampagne eines Versicherers, die Preis- und Strukturumfrage 2024 sowie 2022 des Verbandes Bergen und Abschleppen (VBA) als unseriös zu diskreditieren und weiterhin auf der Grundlage der PuS 2020 abzurechnen, ist auch beim AG Auerbach gescheitert (AG Auerbach, Urteil vom 24.09.2025, Az. 9 C 149/25, Abruf-Nr. 251489, eingesandt von Rechtsanwalt Sven Schönherr, Schwarzenberg/Erzgb.).

– Fiktive Abrechnung

Begriff „scheckheftgepflegt“: So sieht ihn der BGH bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten

Das beschädigte Fahrzeug ist älter als drei Jahre. Ob der Versicherer nun auf Basis der gedachten Kosten in einer Werkstatt, auf die er den Geschädigten verweist, abrechnen kann, hängt (neben den inhaltlichen Anforderungen an eine solche Verweisung und dem Wahrheitsgehalt der genannten Preise) davon ab, ob das verunfallte Fahrzeug „scheckheftgepflegt“ ist. Doch wie versteht der BGH „scheckheftgepflegt“? Und: Ist das alles, oder kommen noch weitere Aspekte dazu? UE bringt Licht in das Dunkel.

Wie BGH den Begriff „scheckheftgepflegt“ versteht

Der Geburtsort des „scheckheftgepflegt“ im Schadenrecht ist die „VW-Entscheidung“, in der es unter Rz. 15 heißt: „Denn auch bei älteren Fahrzeugen kann – wie vom Berufungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend angenommen – die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, „scheckheftgepflegt“ oder ggf. nach einem Unfall repariert worden ist. Dabei besteht – wie entsprechende Hinweise in Verkaufsanzeigen belegen – bei einem großen Teil des Publikums insbesondere wegen fehlender Überprüfungsmöglichkeiten die Einschätzung, dass bei einer (regelmäßigen) Wartung und Reparatur eines Kraftfahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist. Deshalb kann auch dieser Umstand es rechtfertigen, der Schadensabrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen, obwohl der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer dem Geschädigten eine ohne Weiteres zugängliche, gleichwertige und günstigere Reparaturmöglichkeit aufzeigt. Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn der Geschädigte konkret darlegt, dass er sein Kraftfahrzeug bisher stets in der markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.“ (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712).

In einem weiteren Urteil, bei dessen Sachverhalt zwar alle bisherigen Reparaturen in einer Mercedes-Werkstatt durchgeführt wurden, der Geschädigte aber im Nebel ließ, ob fehlende Inspektionen gar nicht oder woanders durchgeführt wurden, ergänzt der BGH: „Dann aber hat der Kläger ersichtlich keinen Wert darauf gelegt, dass eine markengebundene Fachwerkstatt sein Fahrzeug regelmäßig wartet, weshalb er damit beispielsweise bei einem Verkauf seines Fahrzeugs nicht werben dürfte.“ (BGH, Urteil vom 07.02.2025, Az. VI ZR 182/16, Rz. 12, Abruf-Nr. 192297).

Schutzzweck: „Scheckheftgepflegt“ lässt sich besser verkaufen

Es geht also sehr eindeutig um den Werterhalt des Fahrzeugs in dem Sinne, dass es als Gebrauchtwagen mit dem Prädikat „scheckheftgepflegt“ besser verkäuflich ist als ohne. Und dabei kommt es auch nicht auf die tatsächlich bessere Qualität der Arbeiten in der Markenwerkstatt an. Denn im Einzelfall wäre es ja gar nicht auszuschließen, dass die freie Werkstatt besser arbeitet

„Scheckheftgepflegt“ –
alles begann mit der „VW-
Entscheidung“ des BGH

Weitere BGH-Entscheidung
zu Wartungslücken

Bessere Verkaufschancen
trotz Reparatur

*BGH meint nach UE-Sicht-
Werkstatt der Marke des
beschädigten Fahrzeugs*

*Keine Verweisung
bei Fahrzeugen unter
drei Jahren*

*Gewährleistungsansprüche
und Garantieansprüche
erfordern regelmäßig Wartung
in Markenwerkstätten*

*„Scheckheft gepflegt“
führt zu höherem Vertrauen
bei Verkauf*

*Die Verknüpfung der beiden
Aspekte in BGH-Entschei-
dung zu Wartungslücken*

als die Markenwerkstatt. Es genügt, dass die potenziellen Käufer die Wartung und Reparatur in der Markenwerkstatt für besser halten.

Nur „Markenwerkstatt“ oder Werkstatt der Marke des Fahrzeugs?

Es fällt auf, dass der BGH stets von einer „Markenwerkstatt“ spricht und nie von einer Werkstatt der Marke des unfallbeschädigten Fahrzeugs. Dennoch hat UE keinen Zweifel, dass er eine Werkstatt der Marke des beschädigten Fahrzeugs meint. Das ergibt sich aus den weiteren Themen in beiden zitierten Urteilen.

Auch bei Fahrzeugen, die jünger sind als drei Jahre, ist eine Verweisung nicht möglich, was der BGH so erklärt: „Dies gilt vor allem bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren. Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten.“ (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09).

Dabei stellt er also auf das tatsächliche Verhalten mancher Automobilhersteller ab, bei der Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten und Garantieansprüchen „Schwierigkeiten zu bereiten“, wenn die Wartung des Fahrzeugs nicht ausnahmslos und lückenlos in einer Werkstatt der Marke erfolgte. Dass eine solche Diskriminierung anderer und insbesondere freier Werkstätten europarechtlich unzulässig ist (Stichwort: GVO), spielt dabei keine Rolle. Denn der Fahrzeughalter möchte seine Rechte „ohne Schwierigkeiten“ durchsetzen und nicht erst beim Europäischen Gerichtshof.

Und nun mag man sich unter beiden Aspekten folgenden Fall vorstellen: Der Bentley wurde stets in einer LADA-Markenwerkstatt gewartet. Wird der Gebraucht-Bentley-Interessent sagen: Top, den nehme ich, der wurde ja immer in einer Markenwerkstatt gepflegt! Oder wird er nicht dem bei Bentley gewarteten Bentley das größere Vertrauen entgegenbringen? Wird Bentley bei Garantieansprüchen sagen: Alles klar, der war ja immer in einer Markenwerkstatt!

Diese beiden Aspekte hat der BGH in der Entscheidung mit dem neun Jahre alten Wartungslücken-Mercedes verknüpft: „Zwar spielen bei diesen Fahrzeugen anders als bei neuen oder neuwertigen Fahrzeugen Gesichtspunkte wie die Erschwernis einer Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie oder von Kulanzleistungen regelmäßig keine Rolle mehr. Aber auch bei älteren Fahrzeugen kann die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, „scheckheft gepflegt“ oder ggf. nach einem Unfall repariert worden ist.“

Technisch identische Fahrzeuge – unterschiedliche Markenlogos

An der Sinnhaftigkeit einer solchen „nur diese Marke“-Doktrin kann man allerdings in manchen Fällen zunehmend zweifeln. Es gibt mehr und mehr Fahrzeuge, die technisch weitestgehend bis völlig identisch von verschiedenen Herstellern mit verschiedenen Marken-Dekorationen angeboten werden. Manche Mitsubishi sind umdekorierte Renault, aktuelle VW sind umdekoriert

te Ford, und verschiedene Peugeot kann man auch unter der Marke Citroën, Fiat, Opel oder Toyota kaufen. In solchen Fällen ist es ggf. nicht aussichtslos, ein Gericht von der Gleichwertigkeit des „falschen Stempels“ aus der „technisch richtigen“ Werkstatt überzeugen zu wollen.

Kleinkram-Arbeiten am Fahrzeug

Der BGH hat in der Wartungslücken-Entscheidung angedeutet, dass es Arbeiten an Fahrzeugen gibt, die auf die Frage des „scheckheftgepflegt“-Status keinen Einfluss haben. Scheibenwischer, die an der Tankstelle, Reifen, die beim Reifenfachhändler gewechselt wurden: „Dabei kann dahinstehen, ob die Vornahme nicht ‚scheckheftrelevanter‘ Arbeiten am Fahrzeug wie eines Reifenwechsels oder eines Austausches der Scheibenwischblätter in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt im Schadensfall eine Verweisung auf eine ‚freie‘ Fachwerkstatt ermöglichen würde.“ (BGH, Urteil vom 07.02.2025, Az. VI ZR 182/16, Rz. 12, Abruf-Nr. 192297).

*Einfache Servicearbeiten
in nicht markengebundener
Fachwerkstatt ...*

Man kann sich noch eine Pannenhilfe durch einen Automobilclub hinzudenken, z. B. den Ersatz einer nach eisiger Nacht den Kältetod gestorbenen Batterie.

Wichtig – Zwar hat der BGH das Ergebnis offengelassen, weil es in dem Fall nicht darauf ankam. Dennoch hält UE das im Hinblick auf die Wertung „nicht scheckheftrelevanter Arbeiten“ für sehr eindeutig. Auch gemessen am Schutzzweck ist das eine ebenso eindeutige Ansage: Selbst beim gnadenlossten Hersteller ist die (ohnehin unzulässige) Versagung von Garantieansprüchen mit dem Argument, die Reifen seien nicht in der Markenwerkstatt aufgezogen worden, schwer vorstellbar. Und auch den Gebrauchtwageninteressenten wird das nicht negativ berühren.

*... beseitigen „Scheckheft-
gepflegt“-Status nicht*

Überzogene Wartungsintervalle

Jeder Hersteller schreibt laufleistungs- oder zeitablaufbezogene Wartungsintervalle vor. Allerdings hat das Überschreiten dieses Intervalls keine Fallbeilwirkung. Jeder Hersteller hat den Werkstätten bekannte Toleranzen festgelegt. Wird die Wartung zwar nicht exakt intervallgerecht, aber noch innerhalb dieser Toleranzgrenzen durchgeführt, hat das keinen negativen Einfluss auf Garantiehemen. Und der Gebrauchtwageninteressent wird auch nicht auf pedantisch genauer Einhaltung der Intervalle bestehen.

*Bestimmte Toleranzgrenzen
bei Wartungsintervallen ...*

Dann ist es konsequent, das auch im Schadenrecht zu berücksichtigen, wie es etwa das AG Nördlingen getan hat: „Vorliegend hat die Klageseite den Werkstattnachweis für das Fahrzeug vorgelegt, wonach das Fahrzeug stets entsprechend den vom Hersteller vorgesehenen Intervallen in einer Markenwerkstatt gewartet wurde. Zwar wurde teilweise die Kilometerleistung leicht überschritten, dies lässt der Hersteller aber bis zu einer bestimmten Grenze ohne weiteres zu. Wenn schon der Hersteller dies als zumutbare Toleranzgrenze ansieht, sieht das Gericht hier keine Bedenken, diese Grenze ebenfalls anzunehmen.“ (AG Nördlingen vom 11.03.2019, Az. 3 C 548/18, Abruf-Nr. 232644; ähnlich bei sogar deutlicher Überschreitung AG Tettnang, Urteil vom 28.06.2023, Az. 3 C 257/23, Abruf-Nr. 236285).

*... sind auch im Schaden-
recht zu berücksichtigen*

Karosseriereparaturen außerhalb der Werkstatt der Marke sind an der Tagesordnung

Markenwerkstatt ist aber Indikator für fachgerechte Wartung und Reparatur

Schutzzweck entfällt bei vorheriger Karosseriereparatur außerhalb der Markenwerkstatt

Verweisungssperren sichern Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen

Bloßer Kratzer im Kotflügel hebt Verweisungssperre noch nicht auf

Unfall-/Hagelschadenreparatur außerhalb Markenwerkstatt

Eine Kaskoversicherung mit Werkstattbindung, die perfekt organisierte Hagelschadenaktion des Versicherers mit dem Angebot, gleich nach der Begutachtung die Dellen-Techniker in Anspruch zu nehmen, der selbst verschuldete Schaden unterhalb der Summe aus Selbstbeteiligung und Schadenfreiheitsrabatt-Verlust oder der ohne Vollkaskoschutz – alles das führt immer wieder zu Karosseriereparaturen außerhalb der Werkstatt der Marke.

Betrachtet man den Begriff „scheckheftgepflegt“ isoliert, hat das mit der Einhaltung der Wartungsintervalle nichts zu tun. Doch der BGH verlangt mehr, um den Geschädigten vor der Verweisung zu schützen. Sehr eindeutig formuliert er: „Dabei besteht – wie entsprechende Hinweise in Verkaufsanzeigen belegen – bei einem großen Teil des Publikums insbesondere wegen fehlender Überprüfungsmöglichkeiten die Einschätzung, dass bei einer (regelmäßigen) Wartung und Reparatur eines Kraftfahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist.“ (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712).

Vor allem aber hat das auch eine innere Logik: Der BGH schützt den Geschädigten davor, dass eine Karosseriereparatur außerhalb einer Werkstatt der Marke seine sichere Position bei der Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantiearbeiten schwächt und darüber hinaus davor, dass er dadurch ein schlechter verkäufliches Fahrzeug hätte. Hat der Geschädigte jedoch schon vorher eine Karosseriereparatur außerhalb einer Werkstatt der Marke durchführen lassen, hat er diese Position schon selbst geschwächt und sein Fahrzeug bereits selbst schlechter verkäuflich gemacht. Damit ist der Schutzzweck entfallen.

Scheckheftgepflegt, aber unreparierter Vorschaden

Der BGH schützt mit den Verweisungssperren die unproblematische Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen einerseits und das verkaufsfördernde Prädikat „scheckheftgepflegt“ andererseits. Weder wird ein unreparierter Karosserieschaden Probleme bei Gewährleistung und Garantie bereiten, solange es keinen inneren Zusammenhang von Schaden und Mangel gibt, noch wäre es unzulässig, mit „scheckheftgepflegt, Kotflügel vorn rechts beschädigt“ zu werben. Wem die Beule egal ist, möchte dennoch lieber das technisch gut gewartete Fahrzeug kaufen.

Das AG Berlin-Mitte sieht jedenfalls in einem nicht beseitigten Kratzer im Stoßfänger keinen Grund, die auf der bisherigen Scheckheftpflege beruhende Verweisungssperre aufzuheben (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 20.11.2025, Az. 13 C 5023/25 V, Abruf-Nr. 251297, eingesandt von Rechtsanwalt Nils Pohle, Buder & Mühlbauer, Dresden). Ebenso wenig hat das AG Lünen die Sperre an einem Vorschaden scheitern lassen, der wegen eines laufenden Rechtsstreits bisher nicht beseitigt wurde, um keine Beweise zu vernichten (AG Lünen, Beschluss vom 14.07.2025, Az. 8 C 356/24, Abruf-Nr. 249193).

- Fiktive Abrechnung

Wenn die Werkstatt versehentlich Sonderpreise in den Kostenvoranschlag schreibt

Erst die Stundenverrechnungssätze, die einer Sondervereinbarung mit einem (anderen) Versicherer entstammen, dann eine Korrektur hin zu den ausgehängten Stundenverrechnungssätzen. Die wenig überraschende Reaktion des eintrittspflichtigen Versicherers führt zu einer Leserfrage.

FRAGE: Der Geschädigte lässt einen Kostenvoranschlag (KV) erstellen, weil er die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten im Hinblick auf den erlittenen Haftpflichtschaden plant. Die Werkstatt hat mit dem Kaskoversicherer des Geschädigten eine Partnerwerkstattvereinbarung und greift im Rahmen des KV auf die dafür geltenden Stundenverrechnungssätze zurück. Das fällt erst auf, als der KV bereits dem Haftpflichtversicherer vorliegt. Die Werkstatt zieht den KV zurück und erstellt einen neuen. Der Versicherer beharrt nun auf dem ersten. Er sagt: Die Werkstatt arbeite mit unterschiedlichen Stundenverrechnungssätzen, und das sei rechtlich unzulässig. Ist der Versicherer im Recht?

Versehentlich im Kosten-
voranschlag aufgeführte
Sonderpreise führen zum
Streit mit Versicherer

ANTWORT: Es ist eine krude Argumentation des Versicherers. Ein kurzer Blick in den Internetauftritt des von Ihnen genannten Versicherers zeigt, dass auch der ein „Werkstattnetz“ unterhält. Es wäre mehr als ungewöhnlich, wenn diese Werkstätten bei von dem Versicherer vermittelten Unfallreparaturen ihre ausgehängten Stundensätze abrechnen könnten. So etwas kennt UE aus keinem Werkstattnetz.

Verschiedene Geschäftssegmente – verschiedene Preise

Nach Überzeugung von UE ist es nicht unzulässig, für verschiedene Geschäftssegmente verschiedene Preise vorzuhalten. Denn hier wird innerhalb des Segments „Unfallschadenreparatur“ zwischen den Ausschnitten „zugeführte Kunden“ und „selbst akquirierte Kunden“ unterschieden. Etwas anderes und mindestens Bedenkliches wäre es, wenn dem jeweils selbst akquirierten Kunden ein „Selberzahler-Preis“ und eine „Wenn am Ende ein Versicherer steht“-Preis offeriert würde.

Unterscheidung in verschiedene Kundensegmente ist zulässig

Ersetzungsbefugnis des Geschädigten aus Sicht des BGH

Auf der Grundlage der Ersetzungsbefugnis aus § 249 Abs. 1 i. V. m. § 249 Abs. 2, S. 1 BGB geht der BGH davon aus, dass der Geschädigte mit den an ihn zu erstattenden fiktiven Reparaturkosten in der Lage sein muss, die Reparatur durchführen zu lassen. Da die Werkstatt ihm den zuerst irrtümlichen Preis dann nicht gewähren wird, ist auf den ausgehängten Preis abzustellen. Das gilt sogar dann, wenn der ursprünglich angebotene Preis einer auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem eintrittspflichtigen Versicherer wäre (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Rz. 13, Abruf-Nr. 133712).

Es ist auf den ausgehängten Preis abzustellen

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 654: Wenn die Werkstatt versehentlich Sonderpreise in den Kostenvoranschlag schreibt (H) → Abruf-Nr. 50651787

ARBEITSHILFEN

Textbaustein 654
auf Seite 18



- Ausfallschaden

Nutzungsausfallentschädigung neben fiktiven Reparaturkosten – Eine neue Abwehridee

Wenn der Geschädigte neben der Erstattung fiktiver Reparaturkosten auch noch Ausfallschaden verlangt, sind Versicherer mit ihren Abwehrargumenten sehr kreativ. Andererseits meinen Geschädigte gelegentlich, sie hätten quasi automatisch Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die im Gutachten prognostizierte Reparaturdauer. Die Kombination aus beidem zeigt eine Leserfrage:

Versicherer verlangt konkreten Nachweis für Nutzungsausfall – zu Recht?

Ist das „Inklusive Unternehmergewinn“-Argument haltbar?

Grundvoraussetzungen der Nutzungsausfallentschädigung ...

... sind vorzutragen und ggf. zu beweisen

FRAGE: Unser Mandant hat das verunfallte Fahrzeug repariert, legt dafür aber keine Rechnung vor. Der Versicherer reklamiert nun im Hinblick auf den Ausfallschaden: „Ein Geschädigter hat darzulegen und nachzuweisen, an welchen Tagen sein Fahrzeug schadenbedingt nicht zu nutzen war. Es reicht nicht aus, pauschal zu Nutzungswillen und Nutzungsmöglichkeit vorzutragen. Stattdessen ist konkret nachzuweisen, wann der Geschädigte wegen welcher Reparaturmaßnahmen das Fahrzeug nicht nutzen konnte.“

Und offenbar im Vorgriff darauf, dass das jetzt nachgeholt wird, schreibt er: „Wir haben die Reparaturkosten inklusive des Unternehmergewinns der Werkstatt zu Gunsten Ihrer Mandantschaft ausbezahlt. Eine Reparaturerechnung liegt uns nicht vor. Wie die Entschädigung verwendet wurde, wissen wir nicht. Da Ihre Mandantschaft aber die Reparaturkosten inklusive des Unternehmergewinns von uns erhalten hat, ist ein fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil durch die Reparatur nicht entstanden. Auch deshalb besteht kein Anspruch auf Ersatz von Nutzungsausfall.“ Was kann dem entgegnet werden?

ANTWORT: In der ersten zitierten Passage liegt der Versicherer richtig. In der zweiten Passage liegt er neben der Sache.

Ohne Vortrag zu den Umständen des Ausfalls geht es nicht

Der BGH hat mitnichten entschieden, dass der Geschädigte stets Anspruch auf den Ausfallschaden für die gutachterlich prognostizierte Reparaturdauer habe. Er hat entschieden, dass er Anspruch auf den Nutzungsausfallschaden höchstens für diesen Zeitraum hat (BGH, Urteil vom 15.06.2003, Az. VI ZR 361/02, Leitsatz b, Abruf-Nr. 032372). Soll heißen: „Profis schaffen das in fünf Tagen, der Fritz und ich haben das aber selbst gemacht, wir haben amateurhaft länger gebraucht“, funktioniert nicht.

Die Grundvoraussetzungen der Nutzungsausfallentschädigung, nämlich der Ausfall des Fahrzeugs von ... bis ... muss vorgetragen und im Bestreitensfall bewiesen werden. Dabei muss man aber aufpassen, dass man – wenn es eine Werkstattreparatur war – keine Spur zu der Werkstatt legt, die repariert hat. Denn dann kann der Versicherer den Geschädigten auf die Reparatur in dieser Werkstatt verweisen und das Gutachten auf deren Konditionen runterrechnen. Das Ergebnis ist dann noch unangenehmer, als wenn man die Rechnung vor-

legte. Denn dann gibt es den Betrag nur netto. Mit (nicht verpflichtender, dann aber ggf. sinnvoller) Vorlage der Rechnung fließt der Betrag wenigstens brutto.

Entsprechenden Vortrag sollten Sie also noch nachholen. Oder aber nicht, wenn es ohne Offenbarung der Werkstatt (z. B. durch eine dort ausgestellte Reparaturdauerbescheinigung) nicht möglich ist. Dann dürfte der Verzicht auf die Nutzungsausfallentschädigung der kleinere Verlust sein, wenn die Werkstatt mit ihren Preisen deutlich unter der Kalkulation im Gutachten liegt.

Das „Inklusive Unternehmergewinn“-Argument ist verfehlt

Richtig ist, dass in der Kalkulation der Reparaturkosten, wie sie der Schadengutachter vorgenommen hat, der Gewinn der gedachten Werkstatt, deren Preise zur Grundlage des Gutachtens gemacht wurde, enthalten ist. Doch das ist das einzige, was an dieser Argumentation stimmt. Denn der Ausfallschaden hat mit der Entschädigung für die Reparaturkosten gar nichts zu tun.

Die Worte „.... fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil ...“ sind zwar nah an einer Formulierung des BGH. Aber da geht es um die Fühlbarkeit des Verlustes der Mobilität und nicht um eine fühlbare Belastung durch die Reparaturkosten. Wörtlich: „Bei der Prüfung, ob nach der Verkehrsauffassung der vorübergehende Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Gegenstandes als wirtschaftlicher Schaden gewertet werden kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen. ... Darüber hinaus muss die Entbehrung der Nutzung auch deshalb „ühlbar“ geworden sein, weil der Geschädigte das Fahrzeug mangels eines weiteren geeigneten Kraftfahrzeugs für seine alltägliche Lebensführung wirklich gebraucht hätte.“ (BGH, Urteil vom 11.10.2022, Az. VI ZR 35/22, Rz. 10 und 12, Abruf-Nr. 232504).

Die Verdrehung dieser Voraussetzungen, um sie auf den Ausfallschaden umzubiegen, mag einer „Der Geschädigte hat mit den fiktiven Reparaturkosten schon ausreichend Kasse gemacht. Das muss reichen ...“-Haltung entspringen, ist aber mit der Rechtsprechung nicht in Übereinstimmung zu bringen. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, dass der Geschädigte bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten im Regelfall einen Überschuss behält. Das hat den Gesetzgeber 2002 dazu bewogen, die Umsatzsteuer aus dem Schadenersatzanspruch bei fiktiver Abrechnung herauszunehmen. Damit hat er einen Wunsch der Versicherungswirtschaft erfüllt. Gleichzeitig hat er aber damit den Anspruch auf Abrechnung fiktiver Reparaturkosten bestätigt. Auch die Gesetzesbegründung von damals bestätigt sie. Und so wird die Versicherungswirtschaft damit leben müssen, dass der BGH jüngst in einem Fall mit kalkulierten deutschen Reparaturkosten und der Reparatur in einer Werkstatt anlässlich eines Heimurlaubs in der Türkei zum einen bestätigt hat, dass der Geschädigte die Reparaturerechnung nicht vorlegen muss und zum anderen ausgeführt hat: „Etwaige finanzielle Vorteile, die der in Deutschland wohnende Kläger durch die Reparatur seines hier zugelassenen Fahrzeugs in der Türkei erzielt hat, sind im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung nicht zu berücksichtigen.“

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 656: Das „inklusive Unternehmergewinn“-Argument ist für die Nutzungsausfallentschädigung neben der Sache (H) → Abruf-Nr. 50654784

Ausfallschaden und Entschädigung für Reparaturkosten sind zweierlei

BGH hat die Fühlbarkeit der Mobilitätsentbehrung im Blick und nicht die Belastung durch Reparaturkosten

Gesetzgeber hat 2002 Anspruch auf Abrechnung fiktiver Reparaturkosten bestätigt



ARBEITSHILFEN

Textbaustein 656
auf Seite 20



- Gutachterhonorar-Regress

Honorarregress des Versicherers gegen Schadengutachter: Aktualisierter Überblick

Mehr und mehr Versicherer versuchen, im Wege des Regresses Teile der Gutachterkosten, die sie an den Geschädigten erstatten müssen, im Wege des Regresses vom Schadengutachter zurückzuverlangen. Den aktuellen Stand stellt UE nachfolgend dar.

Die Abtretungen und ihr Inhalt

Vorteilsausgleichsabtretung
checken und auf
Unwirksamkeit prüfen

Es lohnt sich stets, die Vorteilsausgleichsabtretungen genauer anzusehen. Denn manche sind so formuliert, dass sie unwirksam sind. Für die erste von der HUK formulierte Abtretung haben das bereits das AG Kulmbach mit Urteil vom 19.09.2025 (Az. 70 C 359/24, Abruf-Nr. 250289) sowie das AG Bielefeld, mit Urteil vom 03.11.2025 (Az. 400 C 185/25, Abruf-Nr. 251058) entschieden. Das von der HUK seit einiger Zeit modifizierte Formular hat das AG Mannheim in einem Hinweisbeschluss, der das inhaltliche Problem der Formulierung jedoch nicht präzise trifft, beanstandet.

Kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers

Gutachtenvertrag entfaltet
im Honorarregress keine
Schutzwirkung zugunsten
des Versicherers ...

Gelegentlich werden von Versicherern gar keine Abtretungen beigefügt. Denn offenbar meinen manche Gesellschaften, eine Abtretung werde gar nicht gebraucht, weil der Gutachtenvertrag zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers sei. Diese Rechtsprechung des BGH bezieht sich aber nur auf einen Gutachteninhalts-Regress. Für den Honorarregress gilt das nicht.

... sonst wäre das Erfordernis
der Abtretung ...

Wäre es anders, wäre das Erfordernis der Abtretung von Rückforderungsansprüchen des Geschädigten gegen den Schadengutachter an den Versicherer, wie ihn der BGH im Urteil vom 14.03.2024 (Az. VI ZR 280/22, Abruf-Nr. 240862) verlangt, sinnbefreit.

Wichtig – Die BGH-Entscheidung im Hinblick auf den Gutachteninhalt (Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rz. 8, Abruf-Nr. 090691) ist mangels zu schließender Schutzlücke nicht auf die Honorarthematik zu übertragen. Der Unterschied zum Honorar liegt in Folgendem:

- Beim Honorar wird der Versicherer im Ergebnis durch die Höhe der Rechnung belastet. Eine Zahlung auf eine überhöhte Rechnung – wenn sie denn vorliegt – kann der Besteller vom Leistungserbringer zurückfordern. Diesen Rückforderungsanspruch kann er an den Versicherer abtreten.
- Durch eine überzogene gutachterliche Schadenermittlung entsteht dem Besteller des Gutachtens aber kein Schaden, denn er bekommt die ihm entstandenen Reparaturkosten vom Versicherer nach den Grundsätzen des subjektbezogenen Schadenbegriffs erstattet. Also hat er keinen abtretbaren Anspruch gegen den Schadengutachter. Er hat dem Schadengut-

achter für den Inhalt des Gutachtens auch nichts gegeben, was er zurückfordern könnte.

Das ist der Unterschied, und daher liegt im Hinblick auf die Honorarrückforderung keine Schutzlücke vor, die mit der richterrechtlichen Entwicklung des Vertrags mit Schutzwirkung Dritter zu schließen sei. Die Anwendung des „Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ setzt aber eine Schutzlücke voraus.

Deshalb lehnt der BGH auch die Anwendung der Rechtsfigur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter auf den Reparaturvertrag ab. Er gibt den deutlichen Hinweis, dass aus Sicht des Senats unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung für den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte entwickelten Grundsätze nicht ohne Weiteres davon auszugehen sei, dass der Reparaturvertrag des Geschädigten mit der Werkstatt ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers ist (BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 253/22, Abruf-Nr. 239194).

Anwendung des „Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ setzt Schutzlücke voraus

BGH lehnt Rechtsfigur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter auch bei Reparaturvertrag ab

Die weitestgehend unbrauchbaren Prüfberichte

Im Regress stützen sich Versicherer auf Prüfberichte und erwecken dabei den Eindruck, dass diese Dokumente objektive Prüfungen zum Inhalt hätten. Dass diese Prüfberichte aber sehr häufig nichts anderes enthalten als die Prüfung der Übereinstimmung der Gutachterrechnung mit Wunschvorstellungen des auftraggebenden Versicherers, ist offensichtlich.

Prüfberichte sind oft nichts anderes als der Abgleich mit den Versichererwünschen

Der Prüfbericht, der für den Versicherer bestimmt war

Das wird dann besonders deutlich, wenn der Sachbearbeiter des Versicherers den für den Versicherer bestimmten Prüfbericht, in dem der Versicherer bei jedem Prüfpunkt daran erinnert wird, dass die Kürzung auf seinen Vorgaben beruht, den Schadengutachter schickt (Abruf-Nr. 50657592).

Zwei Prüfberichte – eine Gutachtenrechnung ...

Zwei unterschiedliche Prüfberichte innerhalb einer Stunde

Ein aktueller Vorgang amüsiert: Innerhalb einer Stunde versendet die Zurich zwei Prüfberichte unter eigenem Logo zu derselben Gutachtenrechnung. Die beiden Prüfberichte kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Es ist schon bezeichnend, dass der Sachbearbeiter nicht bemerkt, dass er soeben bereits einen Prüfbericht an die den Schaden regulierende Kanzlei versandt hat. Denn dann hätte er durchaus nachdenken können, wie sinnvoll es ist, den zweiten hinterherzuschicken. Möglicherweise geschieht das aber auch automatisiert.

... und unterschiedliche Ergebnisse der beiden Prüfberichte

Beide Prüfberichte verfolgen das Ziel einer Zeitaufwandsabrechnung. Der erste behauptet, für so ein Gutachten benötige man 2,52 Stunden, der zweite sieht nur 2,27 Stunden als notwendig an. Das legt die Annahme sehr nahe, dass die angeblichen Zeitaufwände schlichtweg aus der Luft gegriffen werden. Andernfalls müssten bei der zweimaligen Überprüfung desselben Gutachtens identisch sein. Davon abgesehen unterscheiden sich die Prüfberichte in nichts.

Zeithonorar-Thematik läuft im Regress wie im Aktivprozess

Viele Gerichte haben die Vorstellungen einiger Versicherer, sie könnten die Durchsetzung eines Zeithonorars erzwingen, bereits abgelehnt.

Das geschah in Rechtsstreitigkeiten um die schadenrechtliche Erstattung des Gutachterhonorars. Dennoch waren das allesamt werkvertragliche Ausführungen, denn auch im Schadenrecht muss ggf. die werkvertragliche Vorfrage der Zulässigkeit der Berechnung eines an der Schadenhöhe orientierten Gutachterhonorars geprüft werden. Nämlich dann, wenn der Einwand lautet, die Unzulässigkeit einer solchen Abrechnung sei laienerkennbar. Wenn das aber gar nicht werkvertraglich unzulässig ist, kann die Unzulässigkeit nicht laienerkennbar sein. Auch im Rechtsstreit, den der Schadengutachter selbst aus abgetretenem Recht seines Kunden und damit ohne die Segnungen des subjektbezogenen Schadenbegriffs gegen den Versicherer führt, kommt es auf die Zulässigkeit dieser Abrechnungsweise an.

Gerichte orientieren sich im wesentlichen an werkvertraglicher Entscheidung des BGH

Honorarregress ist „Werkvertragsrecht rückwärts“

Versicherer kann nur vereinbartes Honorar zurückfordern

Da orientieren sich die Gerichte nahezu ausnahmslos an der werkvertraglichen Entscheidung des BGH vom 04.04.2006 (Az. X ZR 122/05, Abruf-Nr. 061058) und bejahren die Zulässigkeit. Die Entscheidung vom LG Leipzig, die dem Schadengutachter nur ein am Zeitaufwand orientiertes Honorar zugesetzt, darf jedenfalls bisher als Ausreißerentscheidung angesehen werden.

Wichtig – Da die Gerichte auch im schadenrechtlichen Aktivprozess die werkvertragliche Vorfrage geprüft haben und weil der Honorarregress auf „Werkvertragsrecht rückwärts“ basiert, werfen die Aktivurteile (Liste unter Abruf-Nr. 49868696) ein sehr deutliches Licht auf die Regressthematik.

Vereinbarung ist ein probates Mittel

Der Versicherer als Zessionar kann nur zurückfordern, was der Geschädigte in seiner Rolle als Auftraggeber des Gutachters auch zurückfordern könnte. Der Geschädigte hatte mit dem Sachverständigen das Honorar in der berechneten Höhe vereinbart. Er kann also nichts zurückfordern. Folglich wurde die (ohnehin sehr schwach begründete) Klage kurz und bündig abgewiesen: Vereinbart ist vereinbart! (AG Mainz, Urteil vom 08.10.2024, Az. 83 C 315/24, Abruf-Nr. 244173).

Ebenso entschied das AG Groß-Gerau. Es hat dann zusätzlich geprüft, ob die Beträge auch ohne Vereinbarung standgehalten hätten. Eigentlich unnötig, weil der Versicherer gar nicht behauptet hatte, dass die Rechnung derart oberhalb des Üblichen liege, dass das eine Hinweispflicht des Schadengutachters im Rahmen der Vereinbarung ausgelöst hätte (AG Groß-Gerau, Urteil vom 08.10.2025, Az. 65 C 615/25, Abruf-Nr. 251570, eingesandt von Rechtsanwältin Marie Gülen, Frankfurt). Die Vereinbarung überzogener Honorare und Nebenkosten wäre allerdings nicht tragfähig. Denn die können zu einer Hinweispflicht führen. Denn dann hätte der Gutachter dem Geschädigten gegenüber eine Aufklärungspflicht, wenn er weiß, dass es sich um einen Vorgang handelt, bei dem am Ende ein Versicherer steht (so für Mietwagenkosten: BGH, Urteil vom 21.11.2007, Az. XII ZR 128/05, Rz. 10, Abruf-Nr. 251205).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 655: Im Hinblick auf das Gutachtenhonorar ist der Gutachtervertrag kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers (H) → Abruf-Nr. 50654285
- Textbaustein 589: Honorarregress wird zurückgewiesen (H) → Abruf-Nr. 49738675
- Rechtsprechungsübersicht „Gutachtenkosten: SV-Zeithonorarkampagne läuft ins Leere“ → Abruf-Nr. 49868696

ARBEITSHILFEN



Textbaustein 655
auf Seite 19

– Kasko

Überlegungen zum „Werkstattrisiko“: Gilt es auch für Reparaturen bei Kaskoschäden?

Eine sehr umstrittene Frage ist die der Anwendung der Grundsätze des „Werkstattrisikos“ auch auf Reparaturen bei Kaskoschäden. Auf den ersten Blick ist man geneigt zu sagen: „Warum denn nicht?“. Denn die Situation des Versicherungsnehmers ist vergleichbar mit der bei Haftpflichtschäden. Ist das Fahrzeug erst einmal in der Werkstatt, hat er keinen Einfluss mehr auf die Vorgänge, weil die Schadenbeseitigung in einer ihm fremden und von ihm nicht beeinflussbaren Sphäre stattfindet. UE stellt die Sichten dar.

Der Blick in die schadenrechtliche Ursuppe

Die verneinende Auffassung greift auf die Dogmatik des Schadenersatzrechts zu und sagt: Der Ursprung des subjektbezogenen Schadenbegriffs ist das Zusammenspiel von § 249 Abs. 1 und 249 Abs 2 S. 1 BGB: Eigentlich muss der Schädiger den Schaden beseitigen. Doch der Geschädigte darf ihm misstrauen und die Schadenbeseitigung durch den Schädiger ablehnen. Stattdessen darf er die Schadenbeseitigung in eigener Regie und ohne Einfluss des Schädigers durchführen. Das ist die berühmte schadenrechtliche Ersetzungsbefugnis, aus der folgt: Der Geschädigte lässt das Fahrzeug schadenrechtlich nicht für sich, sondern für den Schädiger reparieren. Deshalb ist die Werkstatt die Erfüllungsgehilfin des Schädigers und nicht des Geschädigten. Und deshalb fallen alle Risiken dem Schädiger auf die Füße. Denn hätte er die Schadenbeseitigung selbst in die Wege geleitet, hätte er ja dieselben Probleme.

Die Dogmatik des Schadenersatzrechts bei Haftpflichtschäden ...

An dieser Grundkonstellation fehlt es bei Kasko. Der Versicherer darf grundsätzlich, wenn auch nicht in beliebiger Tiefe, durchaus Einfluss nehmen, dafür hat er sogar ein Weisungsrecht. Allerdings darf eine Weisung nicht dazu führen, dass das vertragliche Leistungsversprechen ausgehöhlt wird.

... steht im Gegensatz zum Weisungsrecht des Kaskoversicherers

Vorteilsausgleich liefert Versicherungsrecht serienmäßig mit

Alle diese Überlegungen sind zutreffend. Aber bedeutet das tatsächlich, dass das Werkstattrisiko aufgrund dieser fehlenden dogmatischen Verwurzelung bei Reparaturen nicht anzuwenden ist?

Dagegen spricht, dass im Recht rund um den Kaskovertrag der Vorteilsausgleich, der beim Haftpflichtschaden mit der Zug-um-Zug-Abtretung von Rückforderungsansprüchen gesondert hergestellt werden muss, bereits sozusagen serienmäßig eingebaut ist.

Wortlaut § 86 Abs. 1 S. 1 VVG

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

§ 86 Abs. 1 S. 1 VVG regelt Ersatzanspruch gegen einen Dritten

Universelle Regelung funktioniert auch für Vorteilsausgleich

Die Klausel „Die für die Reparatur erforderlichen Kosten“ ähnelt ...

... § 249 Abs. 2 S. 1 BGB

BGH stellt bei Begriff der erforderlichen Kosten auf durchschnittlichen Versicherungsnehmer ab

Das ist zwar nicht primär für den Vorteilsausgleich gedacht, sondern für den Rückgriff auf einen Schädiger, den der Versicherungsnehmer alternativ zum Kaskoversicherer hätte in Anspruch nehmen können. Doch funktioniert er als insoweit universelle Regelung auch zum Zwecke des Vorteilsausgleichs.

Der Umfang der Erstattungsleistung in Kaskoverträgen

In nahezu allen Kaskoverträgen ist nach dem Vorbild der Klausel A.2.5.2.1 der Musterbedingungen des GDV für den Umfang der Erstattungsleistung bei Reparaturen geregelt: „Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:“

Die Obergrenzen sind für die hier angestellten Überlegungen ohne Bedeutung. Also lässt sich das reduzieren auf „Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten ...“

In § 249 Abs. 2 S. 1 BGB heißt es in Bezug auf den Schadenersatz „... kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.“ Da geht es um mehr als die Wiederherstellung des Fahrzeugs. Da geht es um die Wiederherstellung des Zustands insgesamt, also zusätzlich z. B. auch der Mobilität, der Wertminderung etc.

BGH-Versicherungssenat sieht subjektbezogene Komponente

Gemeinsam ist beiden Regelungen jedoch der Begriff „erforderlich“, und in beiden Regelungen ist er ausfüllungs- und auslegungsbedürftig.

Dass er im Schadenersatzrecht auch eine subjektbezogene Komponente hat, also darauf abstellt, was der Geschädigte „für erforderlich halten darf“, ist Ausgangspunkt dieser Überlegungen. Im Kaskoversicherungsrecht ist das nicht anders, denn auch da stellt der IV. Senat des BGH auf eine subjektbezogene Komponente ab.

Für alles das, was im Vertrag nicht explizit geregelt ist, gilt nämlich: „In dem Verständnis, dass es für die Frage der Erforderlichkeit der Kosten nicht ausschließlich auf die technisch einwandfreie Instandsetzung des Fahrzeugs ankommen muss, wird sich der Versicherungsnehmer durch den Zweck der Versicherung bestärkt sehen. Mit dem Abschluss einer Fahrzeugkaskoversicherung erstrebt er in der Regel nicht nur den Schutz vor wirtschaftlich nachteiligen Folgen hinsichtlich des eigenen Fahrzeugschadens bei selbst verschuldeten Unfällen, sondern auch die Befreiung vom Risiko der Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen den Unfallgegner bei unklarer Haftungslage. Die Praxis zeigt, dass Versicherungsnehmer es in derartigen Fällen vielfach vorziehen, ihren Fahrzeugschaden beim eigenen Kaskoversicherer zu regulieren und diesem die Prüfung eines Regresses beim Unfallgegner zu überlassen. Dass der Umfang ihres Anspruchs gegen den Versicherer insoweit generell hinter dem zurückbleiben soll, was im Schadenfall von einem haftpflichtigen Unfallgegner verlangt werden kann, wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer dem Begriff der erforderlichen Kosten jedenfalls nicht entnehmen.“ (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Rz. 15, Abruf-Nr. 145782).

Beispiele aus der Rechtsprechung

Mit sehr guter und lesenswerter Begründung war es für das AG München unter Bezugnahme auf die zitierte BGH-Entscheidung ohne Relevanz, ob die umstrittenen Positionen objektiv notwendig waren. Denn sie unterfallen auch bei Kasko dem Begriff der „Erforderlichkeit“ analog § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, weil sie außerhalb der Einflusssphäre des Versicherungsnehmers entstanden sind.

Wörtlich: „Die Entstehung etwaiger Mehrkosten für eine Fahrzeugverbringung oder Desinfektion liegen außerhalb der kontrollierbaren Einflusssphäre des Geschädigten, mithin des Klägers. Soweit nun die Beklagtenseite vorträgt, dass die Reparaturwerkstatt eine Verbringung oder Desinfektion des Fahrzeugs nicht vorgenommen hätte, war dies jedenfalls nicht für den Kläger zu erkennen.“ (AG München, Urteil vom 23.05.2023, Az. 331 C 14558/22, Abruf-Nr. 235540).

Das AG Wolfratshausen beschreibt in seinem Urteil zunächst umfangreich die Sicht des BGH auf den subjektbezogenen Schadenbegriff. Und dann führt es aus: „Diesen überzeugenden Erwägungen schließt sich das hiesige Gericht an und überträgt diese auf die Situation betreffend einen Kaskoversicherungsvertrag. Wie bei der vom Bundesgerichtshof behandelten Fallgestaltung fehlen dem Versicherungsnehmer auch im Kaskofall etwaige Erkenntnis- und Einflussnahmemöglichkeiten bei der Schadenregulierung; der Versicherungsnehmer erweist sich im Hinblick auf die Reparatur als technischer Laie und kann infolgedessen nicht einschätzen, welche Maßnahmen erforderlich sind und ob die von der Werkstatt in Rechnung gestellten Personal- und Materialkosten auf einer unsachgemäßen oder unwirtschaftlichen Arbeitsweise beruhen bzw. ob Maßnahmen überhaupt erbracht worden sind. Insofern ist der Versicherungsnehmer berechtigt, darauf zu vertrauen, dass eine Fachwerkstatt den Reparaturauftrag ordnungsgemäß ausführt.“ (AG Wolfratshausen, Urteil vom 05.12.2025, Az. 8 C 526/25, Abruf-Nr. 251572, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Dirscherl, Olching).

Weitere Urteile, die die Grundsätze des Werkstattrisikos auch auf Kaskovorgänge anwenden:

Gericht	Entscheidung	Az.	Abruf-Nr.
AG Fürth	Urteil vom 07.11.2017	310 C 1324/17	197651
AG Hagen	Urteil vom 29.05.2020	11 C 141/19	216175
AG Heilbronn	Urteil vom 08.02.2021	3 C 1754/20	220053
AG Siegen	Urteil vom 19.02.2024	14 C 1562/23	240105

Vorteilsausgleichsabtretung pragmatisch anbieten

Nötig ist es wegen § 86 Abs. 1 S. 1 VVG zwar nicht, dennoch scheint es empfehlenswert, die Vorteilsausgleichsabtretung anzubieten. Denn der Aufwand des Erklärens, warum das obsolet ist, steht vermutlich in keinem sinnvollen Verhältnis zum Routineaufwand des Abtretungsangebots.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Urteilsübersicht „Grundsätze des Werkstattrisikos auch auf Kaskovorgänge anwendbar“ → Abruf-Nr. 50657884

AG München sieht Entstehung etwaiger Mehrkosten für Fahrzeugverbringung oder Desinfektion ...

... außerhalb der kontrollierbaren Einflusssphäre des Geschädigten

AG Wolfratshausen überträgt Sicht des BGH zum subjektbezogenen Schadenbegriff auf Kaskorecht

Weitere Gerichte ...

... halten Grundsätze des Werkstattrisikos auch auf Kaskovorgänge anwendbar

Abtretungsangebot reduziert von Vornherein Aufwand des Erklärens

– Rechtsdienstleistung

Darf der Schadengutachter oder die Werkstatt eine Rechtsanwaltskanzlei empfehlen?

Nicht nur Schadengutachter, sondern auch Werkstätten, Abschleppunternehmer und Autovermieter empfehlen Kunden, die einen Haftpflichtschaden erlitten haben, die Einschaltung einer Anwaltskanzlei für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche. Davon versprechen sie sich, dass dabei auch ihre jeweilige Rechnung betreffende Schadenersatzansprüche gut und effizient durchgesetzt werden. Dabei werden gern auch namentlich benannte Kanzleien empfohlen. Aus diesem Kontext stammt die Frage eines UE-Lesers.

Anwaltsempfehlung durch Sachverständigenbüro – ist das verboten?

FRAGE: Eine Anwaltskanzlei bedroht unser Sachverständigenbüro mit „Konsequenzen“, weil wir unseren Kunden für die Durchsetzung ihrer Schadenersatzansprüche bei Haftpflichtschäden immer wieder eine andere Anwaltskanzlei empfehlen. Das sei uns verboten, denn das verstößt gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Außerdem verstießen solche Empfehlungen gegen Compliance-Regeln. Sind diese Vorwürfe berechtigt?

ANTWORT: Solche Empfehlungen sind grundsätzlich nicht verboten. Und solche Attacken gibt es schon immer – und wird es auch immer geben. Zumeist haben sie nicht zum Anlass, dass eine Anwaltskanzlei empfohlen wird, sondern dass eine andere Anwaltskanzlei empfohlen wird als die des „Angreifers“. Und nicht selten werden solche Attacken von Kanzleien geritten, die sich selbst fröhlich empfehlen lassen.

Empfehlungen sind zulässig

Die Geschädigten sind oftmals unfallunerfahren und verlassen sich gern auf Empfehlungen. Es ist grundsätzlich nicht verboten, einem Kunden eine Anwaltskanzlei ans Herz zu legen. Das darf durchaus auch mit dem Hinweis verbunden sein, dass die Kosten für die anwaltliche Unterstützung bei der Schadenregulierung vom eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer erstattet werden müssen.

Rechtsdienstleistungsgesetz steht Empfehlung nicht entgegen

Wichtig – Ein solcher Hinweis wird nicht vom Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) untersagt.

- Denn der Begriff der Rechtsdienstleistung ist in § 2 Abs. 1 RDG definiert: „Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“
- Der generelle Hinweis auf die Erstattungspflichtigkeit von Rechtsanwaltskosten in der Schadenregulierung ist so allgemein und pauschal, dass dem keine Einzelfallprüfung vorausgehen muss. Im Grunde ist das kaum mehr als die Wiedergabe von Allgemeinwissen.

Auch aus Sicht des Anwalts gilt: Er darf sich empfehlen lassen

Aus der Sicht des empfohlenen Anwalts gilt: Dass der Geschädigte einen Anwalt – sogar auf dringende – Empfehlung der Werkstatt zur Unfallschadenregulierung mandatiert, ist kein Grund, an einem ordnungsgemäßen Anwaltsvertrag zu zweifeln. Wenn der Anwalt den Geschädigten durch Übersendung von Kopien aller Dokumente auf dem Laufenden hält, gibt es erst recht keine Zweifel, dass er ordnungsgemäß für den Geschädigten tätig wurde (AG Frankfurt a. M., Urteil vom 17.06.2013, Az. 30 C 2487/12 (25), Abruf-Nr. 132170).

*Werkstattempfehlung
rechtfertigt keinen Zweifel
am Anwaltsvertrag*

BGH konkretisiert Berufspflichtverletzung eines Rechtsanwalts

Es gibt ein BGH-Urteil, das sich jedenfalls mittelbar mit der Empfehlungsfrage befasst. Das Urteil allerdings hatte den Fokus auf einem berufsrechtlichen Verstoß des Anwalts. Der hatte nämlich den empfehlenden Werkstätten zugesagt, aus eigenen Mitteln die Reparaturkosten vorzufinanzieren und sich das Geld dann vom Versicherer zurückzuholen. In diesem Zusammenhang findet sich in dem Urteil der Satz: „Ein Rechtsanwalt, dem ein Mandat vermittelt wird, darf hierfür den Vermittler nicht belohnen.“ (BGH, Urteil vom 20.06.2016, Az. AnwZ (Brfg) 26/14, Abruf-Nr. 187240).

*Vermittlung von Mandaten
ist laut BGH zulässig ...*

BGH grenzt erlaubte von verbotener Tätigkeit ab

Daraus kann man ohne Weiteres den Schluss ziehen: Der Anwalt darf sich ein Mandat vermitteln lassen. Nur darf er den Vermittler dafür nicht belohnen. Denn sonst hätte der Satz heißen müssen: „Ein Rechtsanwalt darf sich kein Mandat vermitteln lassen, schon gar nicht gegen eine Belohnung für den Vermittler.“ Wenn es nicht unzulässig ist, dass der Anwalt sich ein Mandat vermitteln lässt, ist es auch nicht unzulässig, ein Mandat zu vermitteln.

... Belohnung für die Vermittlung jedoch unzulässig

Aber: Empfehlung muss auf Qualitätserwägungen beruhen

Dass Empfehlungen grundsätzlich zulässig sind, bedeutet aber nicht, dass sie im Ausnahmefall nicht doch unzulässig sind. Die Grenze wird überschritten, wenn die Empfehlung auf anderen Aspekten beruht als auf der Überzeugung, die empfohlene Kanzlei sei gut.

*Gesetz zieht Grenze
bei unbotmäßiger Vorteil*

Das ergibt sich aus dem bereits zitierten BGH-Urteil. § 49b Abs. 3 S. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) untersagt dem Rechtsanwalt, für die Vermittlung von Aufträgen einen Teil der Gebühren zu zahlen oder sonstige Vorteile zu gewähren. Es soll vermieden werden, dass Rechtsanwälte in einen Wettbewerb um den Ankauf von Mandaten treten. Die Anwaltschaft ist kein Gewerbe, in dem Mandate „gekauft“ und „verkauft“ werden. Unter sonstigem Vorteil ist auch die Erbringung von berufsforeign Dienstleistungen zu verstehen, in dem BGH-Fall also die sofortige Bezahlung der Rechnungen von Kraftfahrzeugwerkstätten und Abschleppunternehmern für den Mandanten. Weil das für den Anwalt unzulässig ist, verstieße auch die Vermittlung im Gegenzug für einen solchen irregulären Vorteil gegen Compliance-Regeln.

Wichtig – Der erwünschte Nebeneffekt für den Empfehler, dass durch gute anwaltliche Arbeit hoffentlich auch die Regulierung des Schadens im Hinblick auf die Rechnung des Empfehlers glatt durchlaufen wird, ist aber kein solcher unbotmäßiger Vorteil.

*Allein Hoffnung
auf saubere Regulierung
ist nicht unbotmäßig*

– Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

ARBEITSHILFEN



Alle Textbausteine
auf iww.de/ue

PRAXISTIPPS –

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** – am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn bspw. Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf iww.de/ue unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf iww.de/ue mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig – Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 654 – Versehentlich Sonderpreise in Kostenvoranschlag (H)

SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 7

Sie vertreten die Auffassung, es sei rechtlich unzulässig, dass die Werkstatt, die den Kostenvoranschlag erstellt hat, mit verschiedenen Kostenvoranschlägen arbeite.

Ein kurzer Blick auf den Internetauftritt Ihres Hauses zeigt, dass auch Sie als bedeutender Versicherer ein Werkstattnetz unterhalten. Eine kurze Recherche bei Partnerwerkstätten Ihres Hauses hat ergeben, dass die Ihnen gegenüber einen anderen Stundenverrechnungssatz berechnen als den ausgehängten. Daher stellen wir nun die ggf. auch mit Ihrer Compliance-Abteilung und dem Verband der Partnerwerkstätten (weil dieses System Ihres Hauses dann ja auf Verstößen gegen geltendes Recht basierte) zu erörternde Frage: Halten Sie es wirklich für unzulässig, dass eine Werkstatt mit unterschiedlichen Stundenverrechnungssätzen für Partnerversicherer und für Laufkundschaft arbeitet?

Doch selbst wenn in Ihrem Netz der ausgehängte Stundenverrechnungssatz akzeptiert würde, die Werkstatt daraus jedoch Zusatzleistungen wie z. B. einen Hol- und Bringdienst, einen Mietwagen für den Kunden oder was auch immer finanzieren müsste, wären das bei betriebswirtschaftlich korrekter Betrachtung zwei unterschiedliche Preise.

ARBEITSHILFEN



 Abruf-Nr.
50651787
auf iww.de/ue

Für den hier vorliegenden Fall ist das aber ohne jede rechtliche Bedeutung. Denn die Werkstatt, die den Kostenvoranschlag erstellt hat, hat den irrtümlich auf der Grundlage von Stundenverrechnungssätzen, die ihrem Konzept für das Segment gesteueter Schäden eines anderen Versicherers entstammen, erstellt. Den Kostenvoranschlag hat sie wegen des Irrtums zurückgezogen und durch einen mit ihren ausgehängten Stundenverrechnungssätzen ersetzt.

Auf der Grundlage der Ersetzungsbefugnis aus § 249 Abs. 1 i. V. m. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB geht der BGH davon aus, dass der Geschädigte mit den an ihn zu erstattenden fiktiven Reparaturkosten in der Lage sein muss, die Reparatur durchführen zu lassen. Da die Werkstatt ihm den zuerst irrtümlichen Preis dann nicht gewähren wird, ist auf den ausgehängten Preis abzustellen. Das gilt sogar dann, wenn der ursprünglich angebotene Preis einer auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Ihrem Haus wäre (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Rz. 13).

Wir bitten nunmehr um korrekte Regulierung.

TEXTBAUSTEIN 655 – Gutachtervertrag ohne Schutzwirkung zugunsten VU (H)

Der Gutachtervertrag ist im Hinblick auf das Gutachtenhonorar kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Wäre es anders, wäre das Erfordernis der Abtretung von Rückforderungsansprüchen des Geschädigten gegen den Schadengutachter an den Versicherer, wie ihn der BGH im Urteil vom 14.03.2024, Az. VI ZR 280/22 verlangt, sinnbefreit.

Die BGH-Entscheidung im Hinblick auf den Gutachteninhalt (Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rz. 8) ist mangels zu schließender Schutzlücke nicht auf die Honorarhierarchie zu übertragen. Der Versicherer als Dritter wird beim Schadengutachten von dessen Inhalt, also von den Feststellungen des Schadengutachters zum Schadenumfang und vom vorzusehenden Reparaturweg belastet.

Der Unterschied zum Honorar liegt in Folgendem: Beim Honorar wird der Versicherer im Ergebnis durch die Höhe der Rechnung belastet. Eine Zahlung auf eine überhöhte Rechnung – wenn sie denn vorliegt – kann der Besteller vom Leistungserbringer zurückfordern. Diesen Rückforderungsanspruch kann er an den Versicherer abtreten.

Durch eine überzogene gutachterliche Schadenermittlung entsteht dem Besteller des Gutachtens aber kein Schaden, denn er bekommt die ihm entstandenen Reparaturkosten vom Versicherer nach den Grundsätzen des subjektbezogenen Schadenbegriffs erstattet. Also hat er keinen abtretbaren Anspruch gegen den Schadengutachter.

Er hat dem Schadengutachter für den Inhalt des Gutachtens auch nichts gegeben, was er zurückfordern könnte.

Das ist der Unterschied, und deswegen liegt im Hinblick auf eine Honorarrückforderung keine Schutzlücke vor, die mit der richterrechtlichen Erfindung des Vertrags mit Schutzwirkung Dritter zu schließen sei. Die Anwendung des „Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ setzt aber eine Schutzlücke voraus.

Deshalb lehnt der BGH auch die Anwendung der Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter auf den Reparaturvertrag ab. Er gibt den deutlichen Hinweis, dass aus Sicht des Senats unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung für den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte entwickelten Grundsätze nicht ohne Weiteres davon auszugehen sei, dass der Reparaturvertrag des Geschädigten mit der Werkstatt ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers ist (BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 253/22, Rz. 24).



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 10



ARBEITSHILFEN

Abruf-Nr.
50654285
auf iww.de/ue



TEXTBAUSTEIN 656 – „Inklusive Unternehmergeinn“-Argument verfehlt (H)**SIEHE AUCH**

Zum Beitrag
auf Seite 8

ARBEITSHILFEN

Abruf-Nr.
50654784
auf iww.de/ue

Sie sind der Auffassung, der Geschädigte habe keinen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, weil er bereits die Reparaturkosten inklusive des Unternehmergeinns erhalten habe.

Da vermischen Sie zwei Aspekte, die nicht zusammengehören. Richtig ist, dass in der Kalkulation der Reparaturkosten, wie sie der Schadengutachter vorgenommen hat, der Gewinn der gedachten Werkstatt, deren Preise zur Grundlage des Gutachtens gemacht wurde, enthalten ist. Doch das ist das einzige, was an Ihrer Argumentation stimmt. Denn der Ausfallschaden hat mit der Entschädigung für die Reparaturkosten gar nichts zu tun.

Die Worte „... fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil ...“ sind zwar nah an einer Formulierung des BGH und insoweit mit Geschick gewählt. Aber da geht es um die Fühlbarkeit des Verlustes der Mobilität und nicht um eine fühlbare Belastung durch die Reparaturkosten. Wörtlich: „Bei der Prüfung, ob nach der Verkehrsauffassung der vorübergehende Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Gegenstandes als wirtschaftlicher Schaden gewertet werden kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen. ... Darüber hinaus muss die Entbehrung der Nutzung auch deshalb „fühlbar“ geworden sein, weil der Geschädigte das Fahrzeug mangels eines weiteren geeigneten Kraftfahrzeugs für seine alltägliche Lebensführung wirklich gebraucht hätte.“ (BGH, Urteil vom 11.10.2022, Az. VI ZR 35/22, Rz. 10 und 12).

Die Verdrehung dieser Voraussetzungen, um sie auf den Ausfallschaden umzubiegen, mag einer „Der Geschädigte hat mit den fiktiven Reparaturkosten schon ausreichend Kasse gemacht. Das muss reichen...“-Haltung entspringen, ist aber mit der Rechtsprechung nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Es liegt nämlich in der Natur der Sache, dass der Geschädigte bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten im Regelfall einen Überschuss behält. Das hat den Gesetzgeber im Jahr 2002 dazu bewogen, die Umsatzsteuer aus dem Schadenersatzanspruch bei fiktiver Abrechnung herauszunehmen. Damit hat er einen Wunsch der Versicherungswirtschaft erfüllt. Gleichzeitig hat er aber damit den Anspruch auf Abrechnung fiktiver Reparaturkosten bestätigt. Auch die Gesetzesbegründung von damals bestätigt sie.

Und so wird auch Ihr Haus damit leben müssen, dass der BGH jüngst in einem Fall mit kalkulierten deutschen Reparaturkosten und der Reparatur in einer Werkstatt anlässlich eines Heimurlaubs in der Türkei zum einen bestätigt hat, dass der Geschädigte die Reparaturerechnung nicht vorlegen muss und zum anderen ausgeführt hat:

„Etwaige finanzielle Vorteile, die der in Deutschland wohnende Kläger durch die Reparatur seines hier zugelassenen Fahrzeugs in der Türkei erzielt hat, sind im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung nicht zu berücksichtigen.“

Auch dieser „Überschuss“ hatte keinen Einfluss auf die Nutzungsausfallentschädigung.

Leserservice



Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
 IWW Institut, Redaktion „UE“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
 Fax: 0931 148-2060, E-Mail: ue@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 148-6160
 Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
 IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
 IBAN: DE80 7601 0085 00071398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

 **Ihr Plus im Netz –** Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung,
 schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „ASR“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im Appstore (iOS) und
 bei Google play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „UE“ auf facebook.com/ue.iww

 **Newsletter –** Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige
 auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen

 **Seminare & Kongresse –** Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
 Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,
 E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Beteiligungsverhältnisse – Gesellschafterin: Vogel Communications Group GmbH & Co. KG

Redaktion – RA Eva Köstler (Chefredakteurin)

Schriftleiter – RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 23,60 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer.
 Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst
 auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und
 Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und
 Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich,
 weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen – ©Midjourney

Druck – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit – Bernhard Münster
 Telefon 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de



Wir versenden klimafreundlich
 mit der Deutschen Post



Werte bewahren – Wandel gestalten

Die Reihe der IWW-Logos dokumentiert, wie sich unser Selbstverständnis weiterentwickelt hat, ohne dabei unsere Wurzeln zu verlieren.

Mit dem neuen Logo beginnt auch ein neues Kapitel, das Bewährtes würdigt, Ballast abstreift und mutig nach vorne geht. Auf dieser Basis werden wir das weiterentwickeln, was unsere Nutzer seit über 50 Jahren am IWW Institut schätzen: zuverlässiges Fachwissen mit praktischem Nutzen für den Berufsalltag.

